



REGLEMENT VOLLAMT GEMEINDEPRÄSIDIUM

**DER EINWOHNERGEMEINDE WALZENHAUSEN
VOM 20. OKTOBER 2019**

Der Gemeinderat erlässt das Reglement Vollamt Gemeindepräsidium. Gestützt auf Art. 8 lit. d der Gemeindeordnung vom 11. Dezember 2018 untersteht dieses allgemeinverbindliche Reglement dem Fakultativen Referendum.

Art. 1

Der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin stellt seine/ihre Arbeitskraft und seine/ihre Arbeitszeit vollumfänglich dem Gemeindepräsidiumsamt zur Verfügung.

Art. 2

Er/Sie darf keine Aufgaben übernehmen, die mit den Aufgaben oder der Stellung des Amtes nicht vereinbar sind. Mit dem Gemeindepräsidiumsamt unvereinbar sind:

- a) andere Erwerbstätigkeiten;
- b) Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Kontrollstellenmandate in Organisationen mit gewinnorientierter Zwecksetzung;
- c) Andere Tätigkeiten, die zu Interessenskollisionen mit dem Amt führen können.

Art. 3

Mit dem Gemeindepräsidiumsamt vereinbar sind Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, wenn Gesetz, Reglemente oder eine Vereinbarung solche Vertretungen vorsehen oder der Gemeinderat eine Vertretung aus wichtigen öffentlichen Interessen beschliesst. Die Ausübung des Amtes als Kantonsrat/Kantonsrätin ist mit dem Gemeindepräsidiumsamt vereinbar. Es ist nicht Bestandteil des Vollamtes.

Art. 4

Nicht mit dem Gemeindepräsidiumsamt vereinbare Aufgaben sind ohne Verzug, spätestens 6 Monate nach Amtsantritt, abzugeben.

Art. 5

Ist unklar, ob eine Tätigkeit mit dem Vollamt vereinbar ist, entscheidet der Gemeinderat unter Ausschluss des Gemeindepräsidenten/der Gemeindepräsidentin. Der Entscheid ist endgültig.

Art. 6

Änderungen unterstehen dem Fakultativen Referendum.

Art. 7

Das Reglement Vollamt Gemeindepräsidium tritt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten (Abstimmung vom 20. Oktober 2019) in Kraft.